



Stadt Neckarsulm

Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Der Gemeinderat der Stadt Neckarsulm hat aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. V. m. § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) sowie §§ 16, 16a, 17, 18 und 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, folgende Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Neckarsulm (Sondernutzungssatzung) am 02.07.2026 beschlossen:

§1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, die in der Straßenbaulast der Stadt Neckarsulm stehen.

§ 2 Erlaubnispflicht

- (1) Die Benutzung von öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis. Dies gilt nicht, wenn eine solche Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedarf oder wenn die Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist. Die Erhebung einer Sondernutzungsgebühr bleibt ungeachtet dessen vorbehalten.
- (2) Die in Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Sondernutzungen bedürfen keiner Erlaubnis. Die Sondernutzung kann jedoch ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn öffentliche Belange dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (3) Eine nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht, sowie das Recht Gebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 3 Antragsverfahren

Anträge auf Erlaubnis zur Sondernutzung sind spätestens 2 Wochen vor Beginn unter Angabe von Ort, Art, Umfang und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung an

die Stadt zu richten. Der Antragsteller hat auf Verlangen Pläne, Beschreibungen oder sonst erforderliche Unterlagen vorzulegen.

§ 4 Sondernutzung in den Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Zonen

Sondernutzungen für das Aufstellen von Verkaufsständen, Werbetafeln, Hinweisschildern, Plakat- und Prospektständern werden in den Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Zonen grundsätzlich nicht erlaubt. Dasselbe gilt für das Anbieten von Waren oder Leistungen durch Reisegewerbetreibende. Akustische Werbung mit Tonträgern oder Verstärkern ist in den Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Zonen nicht gestattet. Ausnahmen können nur in besonders begründeten Einzelfällen zugelassen werden.

§ 5 Sondernutzungsgebühren

- (1) Für die Sondernutzung werden Gebühren nach Art und Umfang der Nutzung, der wirtschaftlichen Interessen des Erlaubnisinhabers und der Bedeutung der öffentlichen Straßen erhoben. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis (Anlage 2) zu dieser Satzung.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr wird abgesehen, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt. Von der Gebührenerhebung kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung ausschließlich gemeinnützigen oder kulturellen Zwecken dient.
- (3) Die in der Anlage 1 der Satzung aufgeführten Sondernutzungen (erlaubte Sondernutzungen) sind gebührenfrei.

§ 6 Gebührenfestsetzung

- (1) Die Sondernutzungsgebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Dieser kann mit der Erlaubnis verbunden werden.
- (2) Gebühren werden nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses (Anlage 2) festgesetzt.
- (3) Sondernutzungsgebühren werden für angefangene Kalendermonate, -wochen oder -tage jeweils voll berechnet.
- (4) Gebühren für zeitlich begrenzte Sondernutzungen werden in einmaligen Beträgen festgesetzt.
- (5) Gebühren für ständig andauernde Sondernutzungen können bei Änderung des Gebührenverzeichnisses oder bei Änderung der maßgeblichen Verhältnisse und Bemessungsgrundlagen neu festgesetzt werden.
- (6) Im Einzelfall kann auf die Erhebung von Gebühren bis zu 5,00 Euro verzichtet werden. Gebührenberechnung sind auf volle Euro-Beträge abzurunden.

§ 7 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Der Anspruch auf Sondernutzungsgebühr entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder mit der sie ersetzenden Amtshandlung. Ist für die Sondernutzung eine jährliche wiederkehrende Gebühr zu entrichten, so entsteht der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr für das erste Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis und für jedes folgende Jahr mit Beginn des Haushaltsjahres.
- (2) Werden gebührenpflichtige Sondernutzungen ohne Erlaubnis vorgenommen, so entsteht der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühren mit dem Tage, an dem die Sondernutzung begonnen wurde.

§ 8 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist
 1. der Antragsteller
 2. der Sondernutzungsberechtigte
 3. wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet oder
 4. wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Sondernutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner zur Zahlung fällig.
- (2) Jährlich wiederkehrende Sondernutzungsgebühren werden jeweils zum 1. Januar eines jeden Haushaltsjahres ohne Bekanntgabe zur Zahlung fällig.

§ 10 Erstattung von Gebühren

- (1) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenbemessung zugrundeliegenden Zeitraumes, so können die bereits bezahlten Gebühren auf Antrag anteilig erstattet werden. Der Antrag muss innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.
- (2) Beträge unter 30 Euro werden nicht erstattet.
- (3) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn eine Sondernutzungserlaubnis nicht in Anspruch genommen wird.

§ 11 Märkte

Wird für öffentliche Märkte ein Entgelt erhoben, das zugleich ein Entgelt für die Benützung der öffentlichen Straßen enthält, so werden Sondernutzungsgebühren nach dieser Satzung nicht erhoben.

§ 12 Anwendung anderer Rechtsvorschriften

Soweit in dieser Satzung oder in besonderen gesetzlichen Vorschriften nicht anderes bestimmt ist, gelten für die Erhebung der Sondernutzungsgebühren die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für Benutzungsgebühren entsprechend.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige „Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen“ vom 20.04.1989 außer Kraft.

Neckarsulm, den 07.07.2026

gez. Steffen Hertwig, Oberbürgermeister

Hinweise

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Neckarsulm geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.